

ordnungen etc. Um das Jahr 1640 herum scheint sich dann das Bedürfniß geltend gemacht zu haben, noch einmal die meisten dieser Ordnungen zu revidiren und ihre Vorschriften endgiltig festzustellen. Wenig Neues wurde hinzugebracht; es schien im Wesentlichen darauf anzukommen, innerhalb der constanten Anschauungen des mittelalterlichen Staatslebens Mißbräuche abzuschaffen, die eingestürzten und immer wieder einstürzenden Schranken fester aufzurichten, die Grundsätze, auf denen die gesellschaftliche Ordnung und die gesammte Wirtschaftsweise beruhten, gegen alle Anfechtung sicher zu stellen. Bei Polen hatte man schon früher nach Kräften vorgebaut, daß nicht die Mitbelehnung des brandenburgischen Kurhauses und dessen wirklicher Eintritt in die Regierung das bisherige staatsrechtliche Verhältniß des Fürsten zur Krone Polen und zu den eigenen Ständen irgendwie alterirte. Als Kurfürst Johann Sigismund die Succession des Herzogthums Preußen antrat, wurden 1612 sämmtliche Haupt-Privilegien auf dem Altstädtischen Rathause öffentlich verlesen. Zwei Jahre darauf mußte er die Appellation nach Polen nachgeben und dieses wichtige Zugeständniß wurde in das Landrecht von 1620 aufgenommen. George Wilhelm lag bis an sein Lebensende mit den Ständen in Streit, rang ihnen aber nichts Wesentliches zu seinem Vortheil ab. Die Jahre 1633 und 1636 brachten Taxordnungen, 1640 kurz vor seinem Tode kam eine umfassende und vermehrte Landesordnung zu Stande. Dasselbe Jahr brachte eine neue Fischereiordnung. 1642 folgten die revidirten Amtsartikel. Dazu kamen ungefähr zu derselben Zeit Verordnungen wegen der Wildpreditsdiebe (also eine Jagdordnung), wegen der Müßiggänger und Herumtreiber, wegen des Gesindes, wegen des Bernsteins, der Postfuhrten etc., ernstliche Ermahnungen unter Strafandrohung, daß die römisch - katholischen Priester nicht in ihrem Gottesdienst gestört würden und daß — der Kurfürst nannte sich hier *custos utriusque Tabulae* — Niemand außerhalb der Lehre, so in heiliger Schrift Augspurgischer Confession und in corpore *Doctrinae Prutenico*, als den Preußischen libris Symbolicis be-